

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

**zum Entwurf eines Einführungsschreibens zur Reform des steuerlichen
Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 – Stand 26.07.2013 –**

Berlin, 19. August 2013



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Raoul Didier
Tel.: 0 30/2 40 60-308
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: Raoul.Didier@dgb.de

1. Anwendung der 48-Monatsfrist im Zusammenhang mit der Prüfung der dauerhaften Zuordnung ab 1. Januar 2014

Rz 24

Die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts stellt in vielerlei Hinsicht eine grundlegende Neuordnung dar. Insbesondere die Möglichkeit, die erste Tätigkeitsstätte vorrangig über arbeitsrechtliche Zuordnungen bestimmen zu können, berührt regelmäßig mitbestimmungsrelevante Bereiche des kollektiven Arbeitsrechts. Bevor also eine Bestimmung der dauerhaften und rechtssicheren Zuordnung durch den Arbeitgeber erfolgen kann, setzt diese im Vorfeld Beratungen innerhalb und zwischen den Tarifvertragsparteien, sowie auf betrieblicher Ebene innerhalb und zwischen den Organen der Betriebsverfassung und des Personalvertretungsrechts einerseits und der Arbeitgeberseite andererseits voraus. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass es zur Findung rechtssicherer Lösungen in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen als sinnvoll erscheint, die endgültige Fassung des Einführungsschreibens zu kennen, zeichnet sich ab, dass die Frist, zum 1. Januar 2014 eine eindeutige Prognose über die dauerhafte Zuordnung abgeben zu müssen, zu knapp bemessen ist. Der DGB schlägt deshalb vor, die Möglichkeit einzuräumen, die Zuordnung auch noch nachträglich bis zum 30. Juni 2014 vornehmen zu können.

2. Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitigen Bildungsmaßnahmen

Rz 32

Mit § 9 Abs. 4 S. 8 EStG wird nunmehr geregelt, dass eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zur vollzeitigen Ausbildung aufgesucht wird, wie eine erste Tätigkeitsstätte zu behandeln ist. Im Hinblick auf von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, die nach wie vor Gültigkeit haben dürften¹, gilt es aber, einige Besonderheiten zu berücksichtigen, die im Einzelfall dazu führen sollten, das Aufsuchen bestimmter Orte im

¹ Nach Schneider kann angenommen werden, dass mit dem neuen steuerlichen Reisekostenrecht kein „grundstürzender“ Wandel eingetreten ist, der die bisherige typologische Umschreibung der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ für den nunmehr geltenden Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ hat obsolet werden lassen. Vgl. S. Schneider, Übereinstimmungen und Abweichungen zur bisherigen BFH-Rechtsprechung, in: Die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts, Beilage zu NWB 9/2013, S. 45/46

Rahmen von Bildungsmaßnahmen nicht nur wie Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zu behandeln.

Insoweit von Trägern der Sozialversicherung, wie etwa der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere aber auch der Agentur für Arbeit, Umschulungs- oder sonstige Bildungsmaßnahmen angeordnet und bei Zuwiderhandlung auch erheblich sanktioniert werden können, findet sich der Steuerpflichtige in einer Situation wieder, die der eines Arbeitnehmers in einer durch den Arbeitgeber angewiesenen Bildungsmaßnahme ebenbürtig ist. Überdies ist die Mehrzahl dieser Maßnahmen eher kurzfristigen Charakters, so dass eine bedeutende Einflussnahme auf die entstehenden Kosten nicht unterstellt werden kann.

Der DGB schlägt deshalb vor, in Randziffer 32 klarzustellen, dass entsprechende Bildungsmaßnahmen nicht dazu führen, dass die hierzu aufgesuchte Bildungseinrichtung wie eine erste Tätigkeitsstätte zu betrachten ist.

Ebenso hat der Steuerpflichtige keine Möglichkeit, sich im Falle eines Praktikums oder bei sich ständig wechselnden Ausbildungsorten nachhaltig und kostenmindernd auf diese Verhältnisse einzustellen. So führen viele Bildungsträger die Ausbildung oftmals an nur kurzfristig angemieteten und wiederholt wechselnden Örtlichkeiten durch, worüber der sich in Ausbildung Befindende oft erst kurz vor Lehrgangsbeginn in Kenntnis gesetzt wird. In diesen Fällen würde die unterschiedslose Behandlung all dieser Orte als erste Tätigkeitsstätte eine ungerechtfertigte Benachteiligung darstellen. Deshalb regt der DGB auch für diese Fälle eine klarstellende Formulierung an.

3. Zuordnungskriterien

Rz 37

Bezugnehmend auf § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG behandelt Rz 37 Fahrten an denjenigen Ort, an dem sich der Arbeitnehmer einfinden soll, um von dort seine unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorte aufzusuchen, wie Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte. Insbesondere einige der nachfolgend aufgeführten Beispiele führen nach Überzeugung des DGB zu Ungleichbehandlungen, die vom Wortlaut des Gesetzes und seiner Begründung nicht gedeckt sind.

So stellt die Begründung des Gesetzes bezüglich § 9 Abs. 4 EStG ausdrücklich fest, dass allein ein regelmäßiges Aufsuchen einer betrieblichen Einrichtung, um etwa ein Fahrzeug, Material oder Auftragsbestätigungen und ähnliches abzuholen nicht ausreichend ist, diesen Ort als erste Tätigkeitsstätte zu qualifizieren. Hingegen würde für Kraftfahrer und Kundendienstmonteure, wie in den Beispielen 14 und 15 genannt, bei ansonsten gleichen Tätigkeitsmerkmalen bereits dann eine erste Tätigkeitsstätte fingiert, wenn diese noch nicht einmal eine betriebliche Einrichtung aufsuchen. Im Ergebnis würde dies zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung führen. Rz 37 in ihrer derzeitigen Fassung sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

4. Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Rz 44

Rz 44 führt aus, dass ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet dann nicht zu unterstellen sei, wenn die Arbeitsleistung „innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtungen (sic!) des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausgeübt werden soll.“ Dies soll als Abgrenzung zu dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet gelten, das sich dadurch bestimmt, dass die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche erbracht wird.

Hier wird der Versuch unternommen, Tätigkeiten voneinander abzugrenzen, die sich über diese Kriterien gar nicht voneinander abgrenzen lassen. Dies deshalb, weil auf der festgelegten Fläche per Direktionsrecht (bzw. aus der Eigenart der Tätigkeit hervorgehend) eine konkrete Bestimmung einzelner Örtlichkeiten an denen die Arbeit verrichtet werden soll, regelmäßig noch hinzu tritt. Dieser Zusammenhang ist auch für alle konkret genannten Beispiele von Berufen, die im Weiteren in der Rz 44 genannt sind, charakteristisch.

Auch ist festzustellen, dass unter Bezugnahme auf das weiträumige Tätigkeitsgebiet die vorgesehene Beschränkung auf das Tätigwerden außerhalb ortsfester betrieblicher Einrichtungen und auch die Ausgrenzung von Tätigkeiten bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung des Gesetzes abgeleitet werden können. Im Gegenteil: Ein Vergleich der in den Beispielen der Rz 44 aufgeführten Berufe mit

den in der Begründung des Gesetzentwurfes beispielhaft genannten Berufen macht deutlich, dass mit der Formulierung der Rz 44 eine Einengung getroffen werden soll, die dem Willen des Gesetzgebers explizit zuwiderläuft. Während der Entwurf des Einführungsschreibens bestimmt, dass in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet etwa Zusteller i. d. R. tätig sind, nicht aber Schornsteinfeger, ist in der Begründung des Gesetzentwurfs *expressis verbis* ausgeführt, dass sowohl Briefzusteller wie auch Schornsteinfeger von dieser Regelung umfasst sein sollen.²

Der DGB lehnt Rz 44 in ihrer Ausgestaltung umfänglich ab. Diese ist in dieser Form lebensfremd, unsystematisch, gesetzeswidrig und damit letztlich hoch streitanfällig. Die Schaffung des weiträumigen Tätigkeitsgebietes kann nur dann zu einer spürbaren Vereinfachung und Entbürokratisierung der Einkommensteuerveranlagung i. S. des Gesetzgebers führen, wenn in diesem Zusammenhang konsequent die für den Lohnsteuerpflichtigen jeweils günstigste Lösung zur Anwendung kommt.

5. Verpflegungsmehraufwendungen

Rz 48

Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang noch zu schließende tarifvertragliche und betriebliche Vereinbarungen die Ersetzung des Verpflegungsmehraufwandes durch den Arbeitgeber entsprechend der Sätze und Abwesenheitszeiten des neuen steuerlichen Reisekostenrechts nachvollziehen werden. Auch wird der Verpflegungsmehraufwand sehr häufig gar nicht vom Arbeitgeber getragen. Aus diesem Grund muss derzeit davon ausgegangen werden, dass auch über das Jahr 2013 hinaus in einer Vielzahl von Fällen die Kostenübernahme des Verpflegungsmehraufwandes durch den Arbeitgeber auf die Höchstsätze des derzeitigen Steuerrechtes beschränkt bleibt bzw. weiterhin gar nicht erfolgt. Um Unklarheiten zu vermeiden, schlägt der DGB aus diesem Grund vor, Rz 48 um einen Satz zu ergänzen, der für die vorgenannten Fälle ausdrücklich die Absetzbarkeit der Differenzbeträge zwischen dem durch den Arbeitgeber übernommenen Verpflegungsmehraufwand und

² Vgl. Bundestagsdrucksache 17/10774, S.13

den neuen Pauschalen nach § 9 Absatz 4a EStG zulässt. Ebenso sollte klargestellt werden, dass bei einer vollständigen Bewältigung des Verpflegungsmehraufwands durch den Arbeitnehmer, dieser die entsprechenden neuen Pauschalen weiterhin ohne Einzelbelege geltend machen kann.

6. Doppelte Haushaltsführung

Rz 94

Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des zu Grunde liegenden Gesetzes hatte der DGB die Verschärfung der Anforderungen an den Nachweis der doppelten Haushaltsführung aus guten, nachvollziehbaren und bis heute unwidersprochenen Gründen abgelehnt. Insbesondere galt diese Kritik aber auch erhöhten Pflichten zum Nachweis einer Beteiligung an den Kosten der Lebensführung, da diese trotz eines deutlich erhöhten Bürokratieaufwandes keine Gewähr für eine Umgehungssicherheit bieten.

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Steuerpflichtige unabhängig von den verschärften Anforderungen nach wie vor den Nachweis darüber erbringen muss, wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befindet. Kann von ihm nicht nachgewiesen werden, dass sich dieser Mittelpunkt der Lebensinteressen an dem von der ersten Tätigkeitsstätte weiter entfernten Wohnort befindet, ist die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung dieses Haushaltes ohnehin ohne Belang. Der DGB schlägt daher vor, eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung generell zu unterstellen.

Unabhängig davon ist zu kritisieren, dass der Nachweis einer Zahlung von „Bagatellbeträgen“ nicht ausreichen soll. Das Leben von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Menschen ist nicht nur in monetärer Hinsicht durch ein vielfältiges „Geben und Nehmen“ geprägt. So kann in die Zahlung eines „Bagatellbetrages“ durchaus bereits die „Verrechnung“ für andere erbrachte Leistungen, wie bspw. innerfamiliäre Pflege, das Besorgen von Einkäufen u. v. a. eingegangen sein. Im Übrigen hat die Höhe der finanziellen Beteiligung ohnehin keinen Einfluss auf die Höhe der letztlich festgesetzten Einkommensteuer.